



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Pölten betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2000 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist als technischer Außendienstmitarbeiter – Kundendienst-Servicetechniker und Systemspezialist für die Wartung von Telefonanlagen – nichtselbständig beschäftigt. Für diese Tätigkeit bekam der Bw. von seinem Dienstgeber, der B sowie der T ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug bereitgestellt, welches ihm auch für private Fahrten zur Verfügung stand.

Aus einer Bestätigung des Dienstgebers ist ersichtlich (AN-Akt 2000, AS 24), dass dem Bw. dafür vom Dienstgeber ein Sachbezug von monatlich € 180,23 vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2000 bei der Gehaltsabrechnung lohnversteuert wurde.

Mit Erklärung zur Durchführung seiner Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2000, beantragte der Bw. den bei der Lohnverrechnung versteuerten Sachbezug für den Firmenwagen in Höhe von € 2.162,76 (= 12 x 180,23) als Werbungskosten zu berücksichtigen, da die Summe der im Jahr 2000 privat getätigten Fahrten unter

6.000 Kilometer gelegen hätte. Zum Nachweis legte der Bw. ein Fahrtenbuch in Form einer excel-Tabelle bei, woraus die dienstlich (42.602) und die privat (4.417) gefahrenen Kilometer ersichtlich seien.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2006 wurde die Arbeitnehmerveranlagung 2000 durchgeführt und setzte das Finanzamt die Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der beantragten Werbungskosten fest. Den Bescheid begründend führte das Finanzamt aus, die stichprobenweise Überprüfung des vorgelegten Fahrtenbuches habe ergeben, dass der Bw. an jenen Tagen an denen er von zu Hause aus zu Kunden und von dort zwischendurch in die Firma gefahren sei, keine privat gefahrenen Kilometer ausgeschieden habe. Da der zur Verfügung gestellte Firmenwagen somit für mehr als 6.000 Kilometer Privatfahrten Verwendung gefunden habe, könne dem Antrag auf Berücksichtigung des halben Sachbezugswertes nicht gefolgt werden.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2006 erhob der Bw. Berufung und führte im Wesentlichen begründend aus, dass ihm in seinen Aufzeichnungen Fehler unterlaufen seien, die am Ergebnis der Gesamtbeschränkung der Privatkilometer insofern nichts ändern würden, als die Privatnutzung des Dienstwagens von 6.000 Kilometern pro Jahr nicht überschreite. Zum Nachweis der beruflich und veranlassten Fahrten lege er nunmehr den Buchkalender für das Jahr 2000 vor. Der Bw. beantragt die korrigierten Daten bei der Arbeitnehmerveranlagung zu berücksichtigen und der Berufung statzugeben.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 18. April 2007 wies das zuständige Finanzamt die Berufung des Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid 2000 als unbegründet ab. Seine Entscheidung begründend führte das Finanzamt aus, dass auch ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliege, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für die Zurücklegung einer Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stelle. Suche ein Außendienst versehender Arbeitnehmer nach der mit dem dienstgebereignen Kraftfahrzeug unternommenen Reise oder zwischendurch zur Verrichtung von Innendienst die Arbeitsstätte auf und kehrt am selben Tag zu seiner Wohnung zurück, so sei die auf die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung entfallende Strecke ungeachtet der durchgeföhrten Kundenbesuche als Privatfahrt zu erfassen. Laut Angaben des Dienstgebers habe der Bw. einen Schreibtisch zur Verfügung und diverse Innendienstarbeiten zu erledigen (Reperaturscheine, Wochenberichte, Tests).

Mit Schreiben vom 16. Mai 2007 beantragte der Bw. die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorzulegen und hält dabei nochmals fest, dass die

"Zwischendurchfahrten" in die Betriebstätte nicht als privat veranlasste Kilometer zu bewerten seien. Der Bw. beantragt der Berufung statzugeben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Als ausschließlich strittig stellt sich im gegenständlichen Rechtsmittelverfahren die Frage dar, ob bei berufsbedingten Fahren, welche von zu Hause aus begonnen werden und die während des Arbeitstages (zwischenzeitig) an die Arbeitsstätte des Dienstgebers führen, die Kilometer für die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung als privat veranlasst zu beurteilen sind.

Gemäß § 25 Abs.1 Z 1 lit. a EStG 1988 sind Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn).

Gemäß § 15 Abs. 1 EStG 1988 liegen Einnahmen auch dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 leg. cit. zufließen. Im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG 1988 sind geldwerte Vorteile (unter anderem die Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung) mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Dieser Betrag ist jeweils im Bezug auf die betroffene Besteuerungsperiode zu ermitteln, wie dies regelmäßig in Verordnungsform geschieht (VwGH 7.8.2001, 97/14/0175).

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl. Nr. 642/1992, führt unter dem Titel "*Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges*" wie aus, dass wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal ÖS 7.000,-- monatlich (= € 509,--), anzusetzen ist.

Beträgt die monatliche Fahrstrecke für Fahrten im Sinne des Abs. 1 der genannten Verordnung im Monat nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezug im halben Betrag (0,75 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal ÖS 3.500,--, sohin € 254,50 monatlich) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich (§ 4 Abs. 2 leg. zit.).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt bei Vertretern, die ihre berufsbedingten Fahrten von der Wohnung aus antreten, ein fallweiser Besuch des Vertreters am Unternehmenssitz dann keine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz dar, wenn der Vertreter den Unternehmenssitz nur zwecks Ausladens der Muster und der Ware oder für

andere Nebensächlichkeiten besucht; Innendienst darf allerdings dort nicht verrichtet werden (VwGH 3.7.1990, 90/14/0069).

Betrachtet man nunmehr das vom Bw. vorgelegte Fahrtenbuch des Jahres 2000 so stellt sich dieses – zur Veranschaulichung auszugsweise dargestellt – folgendermaßen dar:

Datum		Route	Km-Stand	dienstl.	priv.
01.01.2000	Sa		74.189		56
03.01.2000	Mo	W-12.-B-7.-1.-4.-W	74.245	180	
04.01.2007	Di	W-Schwadorf-Schwechat-B-Schwechat-W	74.425	225	
07.01.2000	Fr	W-Purkersdorf-B-16-W	74.815	117	
19.01.2000	Mi	W-1.-1.-1.-3.-1.-W	76.454	125	
01.02.2000	Di	W-B-W	78.218		104
02.02.2002	Mi	W-St.Pölten-B-2.-W	78.322	148	
21.02.2002	Mo	W-14.-B-1.-22.-W	80.679	142	
06.03.2002	Mo	W-Vösendorf-W	83.040	122	
14.03.2003	Di	W-4.-B-22.-W	83.997	172	
03.04.2000	Mo	W-Zwettl-Schwadorf-W	86.493	326	
07.04.2000	Fr	W-4.-B-Mödling-W	87.375	156	
...					

In Verbindung mit dem vorgelegten Buchkalender (Tagesplaner) des Jahres 2000 ist festzustellen, dass der Bw. zum Beispiel am 4. Jänner 2000 nach Schwadorf, Schwechat, in die Betriebsstätte des Dienstgebers B und sodann nach Schwechat fuhr. Nach den eigenen Anmerkungen des Bw. auf dem Fahrtenbuch (excel-Tabelle) steht demnach "W" als Abkürzung für die Wohnung und "B" als Abkürzung für die Arbeitsstätte am Firmensitz des Dienstgebers. Aus dem Buchkalender in Verbindung mit dem Fahrtenbuch sind somit jene Fahrten, welche zu Hause begannen, zu einem Kunden und "zwischenzeitig" in seine Arbeitsstätte führten, eindeutig und zweifelsfrei ableitbar. Für diese Fahrten brachte der Bw. auch keine privat veranlassten Kilometer für die Strecke Wohnung - Dienststelle - Wohnung im Fahrtenbuch zum Abzug, sondern wurden auch Fahrten diese zur Gänze als dienstlich veranlasst behandelt.

Jene Fahrten des Bw. die ihn (ausschließlich) von seinem Wohnort in die Betriebsstätte seines Dienstgebers und zurück führten – so zum Beispiel am 1. Februar 2000 – wurden als privat veranlasst im Fahrtenbuch behandelt.

Fasst man nunmehr die monatlichen Angaben aus dem vorgelegten Buchkalender des Jahres 2000 im eben dargestellten Sinne zusammen, so bleibt festzustellen, dass der Bw. das arbeitgebereigene Fahrzeug im

Jänner	13 x
Februar	14 x
März	13 x
April	12 x
Mai	8 x
Juni	6 x
Juli	11 x
August	6 x
September	9 x
Oktober	15 x
November	7 x
Dezember	11 x

für die Wegstrecken "W – Kunde – B – Kunde – W" (in Summe somit an 125 Tagen im Jahr) verwendet hat.

Im Rahmen einer Vorhaltsbeantwortung gab der Dienstgeber des Bw. dem Finanzamt bekannt, dass dem Bw. für seine im "Innendienst" zu verrichtenden administrativen Tätigkeiten, wie z.B. dem Ausfüllen der Reparaturscheine, dem Verfassen von Wochenberichten und dem Durchführen von Tests udgl. ein Schreibtisch an der Dienststelle zur Verfügung steht.

Unbestritten erweise befindet sich der Unternehmenssitz des Dienstgebers des Bw. (Dienststelle) in Wien. Die einfache Fahrstrecke von der dortigen Adresse bis zur Wohnadresse des Bw. beträgt (Quelle: www.de.map24.com) vom 1. Jänner 2000 bis 8. Mai 2000 (47,26 km), vom 9. Mai 2000 bis 11. Dezember 2000 (38,51 km, kürzere Entfernung infolge Wohnungswechsels des Bw.) und in der Zeit vom 11. Dezember 2000 bis 31. Dezember 2000 (48,86 km, infolge Standortverlegung des Dienstgebers).

Unter Zugrundelegung der Fahrstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung, unter Berücksichtigung der Kilometerangaben, multipliziert mit den aus dem Buchkalender ermittelten "zwischenzeitlichen" Anwesenheitszeiten am Unternehmenssitz lassen sich nachstehende privat veranlasst und gefahrene Kilometer des Bw. errechnen:

Zeitraum	Anwesenheit des Bw. am Firmensitz	Kilometer Wohnung – Firmensitz – Wohnung	Gesamtkilometer privat veranlasst
01.01.2000 bis 08.05.2000	54	94	5.076
09.05.2000 bis 11.12.2000	62	76	4.712
11.12.2000 bis 31.12.2000	9	96	864
Summe	125		10.652

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ergibt sich eine privat veranlasste Gesamtkilometerleistung in Höhe von gerundet 10.600 Kilometer, was einen monatlichen Durchschnitt von etwa 883 Kilometern entspricht.

Da das firmeneigene Kraftfahrzeug vom Bw. nachweislich somit für Privatfahrten (Wohnung - Arbeitsstätte - Wohnung) von mehr als 6.000 Kilometer verwendet wurde, war die beantragte Korrektur des Sachbezugswertes im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt zu Recht zu versagen.

Die vom Bw. in der Berufung vertretene Ansicht, wonach bei seinen zu Hause als dienstlich begonnenen Fahrten, welche "zwischendurch" ihn in die Betriebsstätte führten und in weiterer Folge auch wieder zu Hause endeten, ein privat veranlasster Kilometeranteil für die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung nicht zu berücksichtigen sei, findet in der oben erwähnten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Deckung und sieht auch der Unabhängige Finanzsenat keine Veranlassung von dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abzuweichen.

Die Berufung war sohin als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 9. Oktober 2007